

## **Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –**

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

### **Grundwasserabsenkung**

Grundstück: 30900 Wedemark-Bissendorf, Bahldamm 1,

Gemarkung: Bissendorf, Flur 6, Flurstück 18/4

### **Versickerung des geförderten Grundwassers**

Gemarkung: Bissendorf, Flur 6, Flurstücke 15/0, 16/0 und 17/1 im Biotop

### **Reinfiltration des geförderten Grundwassers**

Gemarkung: Bissendorf, nahe dem Johannisgraben und südöstlich auf dem Flurstück 18/4 sowie 20/7 der Flur 6

### **Einleitung des geförderten Grundwassers in den Johannisgraben sowie Einleitung als Notüberlauf in den Bennemühlener Mühlenbach**

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch eine Bewässerung umliegender Bäume nach Konzept, Beachtung von Auflagen zur Reinfiltration/Versickerung sowie der Einleitbedingungen des geförderten Grundwassers in den Johannisgraben bzw. Bennemühlener Mühlenbach als Notüberlauf und u.a. dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Die flächenhafte Versickerung des geförderten Grundwassers auf der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Fläche im Landschaftsschutzgebiet/Biotop ist zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation in der Vegetationsperiode durchzuführen und um den Einfluss der im Grundwasseranstrom befindlichen Altdeponie zu minimieren bis auszuschließen.

Hannover, der 29.11.2023

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrag

Lowin

